**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
**Band:** - (1914)
**Heft:** 4

**Artikel:** Internationaler Frauenkongress in Rom
**Autor:** [s.n.]
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-326081

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

So erscheint es mir z. B. durchaus angemessen, wenn dem Mann auch künftig aus seiner Unterhaltspflicht das wichtige Vorrecht erwächst, an erster Stelle Wohnort und Wohnung zu bestimmen, denn seine die Familie normalerweise erhaltende Berufsarbeit beschränkt ihn ja meist in der Wahl des Wohnorts. Allerdings sollte er eine so wichtige Entscheidung gegen den Willen der Frau nur dann treffen dürfen, wenn sein Erwerb oder sein Einkommen auch wirklich den Hauptteil der Ehelasten trägt. Heute kann er es als ein Herrenrecht auch in solchen Fällen, wo das Einkommen und der Erwerb der Frau den Familienunterhalt bestreitet. Dagegen wäre an Stelle der allgemeinen ehemännlichen Autorität einfach zu bestimmen, dass es den Gatten selbst überlassen bleibt zu vereinbaren, in welchen Angelegenheiten im Streitfall der Mann und in welchen die Frau entscheidet. Dann hätten die Gatten die Freiheit, gemäss ihrem Gewissen, ihrem Eheideal und ihrem realen Persönlichkeitsgewicht selbst ihre Kompetenzen gegen einander abzustecken. Gebietet ihr Gewissen und ihre Selbsteinschätzung der Frau, sich dem Mann grundsätzlich unterzuordnen, nun so steht dem nichts im Wege, und eine solche bewusste, freiwillige, durch ein Ideal bestimmte Wahl der autoritären Eheform besässe dann ebenfalls den Adel eines sittlichen Aktes, der ihrer heutigen gedanken- und willenlosen Annahme völlig abgeht. Gebietet aber ihr Gewissen der Frau die Bewahrung ihrer sittlichen Selbstverantwortlichkeit, so steht das Recht nicht mehr im Widerspruch dazu. Denn es gestattet dann die Begründung der Ehe auf beiderseitige Verantwortlichkeit und Kameradschaftlichkeit, die der Frau zwar freiwillige Unterordnung von Fall zu Fall, nicht aber grundsätzliche und ein für allemal erlaubt. Zur Vorbeugung von Streitigkeiten oder zur Herstellung einer Willenseinheit der Gatten bei unlösbaren Meinungsverschiedenheiten gibt es auch dann die mannigfachsten Möglichkeiten. Es kann z. B. vereinbart werden, dass der Mann, wenn er seinerseits den Hauptteil der Ehelasten trägt und beruflich gebunden ist, an erster Stelle bei der Einteilung des Einkommens und des Tageslaufes entscheidet; dass die Frau in den sonstigen Angelegenheiten der Haushaltsführung selbständig bleibt, dass bei Meinungsverschiedenheiten in der Kindererziehung der Mann in erster Linie über die Söhne, die Frau über die Töchter entscheidet usw. Solche ausdrückliche, dem Streit vorbeugende Vereinbarungen werden ja überhaupt nur in schwierigen Ehen nötig sein. In der Ehe, wie sie sein soll, schlichtet sich jede Meinungsverschiedenheit durch liebevolles Entgegenkommen von beiden Seiten, durch Angleichung der Meinungen und Wünsche auf Grund gemeinsamer Beratung. Alle solchen Arten des Sichvertragens auch ohne festen Vertrag sind ja der Ehesitte längst einverleibt. Denn die Lösung von Konflikten durch autoritäre Machtsprüche von seiten des dazu berechtigten Mannes gelten in sittlich entwickelten Kreisen schon heute als Verstoss gegen die rechte eheliche Gesinnung und edle Gesittung. Ritterlich empfindende Männer verzichten ja schon heute darauf, von ihren Vorrechten Gebrauch zu machen.

Es ist keine geringe Aufgabe, die Ehe durch alle Stadien eines langen Lebens von der erstickenden Asche des Alltags und der Gewohnheit freizuhalten. Nur wenn bei Mann und Weib der Gehalt der Seele, der Reichtum des inneren Wesens in beständigem Wachstum bleibt, kann das heilige Feuer zarten und tiefen Empfindens immer neue Nahrung finden. Dazu gehört aber, dass auch die Frau eine nach eigenem inneren Gesetz Wachsende und Werdende bleibt, so dass sie dem Gatten immer aus eigen erworbenen, inneren Schätzen zubringen kann. Der volle Reichtum der ehelichen Lebensgemeinschaft kann nur in der Sonne der Freiheit reifen. Die eheliche Sitte kann nun in jedem Einzelfall dem Eherecht voranschreiten, und, wenn das gelingt, dann gehört die durch Liebeskraft und durch Verantwortlichkeit getragene Gemeinschaft zweier voll entwickelter Persönlichkeiten gewiss zu dem Unbezweifelbarsten, was das Leben an Wert und Glück zu bieten vermag.

## Internationaler Frauenkongress in Rom.

Wir machen nochmals auf den Kongress aufmerksam. Die italienischen Eisenbahnen gewähren den Teilnehmern eine Ermässigung von 40—60 % von der Grenze bis Rom, und zwar für die Hinreise vom 25. April bis 22. Mai, für die Rückreise vom 4. Mai bis 25. Juni. — Das Programm des Kongresses wird in Kürze erscheinen und kann von der Sekretärin des „Bundes“ (Scheideggstr. 45, Zürich 2) bezogen werden.

## Louise Cornaz †.

Die Frauen des Kantons Waadt und eigentlich das ganze Land haben am 2. März einen grossen Verlust erlitten durch den Tod von Frl. Louise Cornaz, die als Schriftstellerin unter dem Namen Joseph Autier bekannt war, den sie bei der Veröffentlichung ihres ersten Romans angenommen und seither beibehalten hat. Uns liegt in erster Linie daran, ihre Tätigkeit auf sozialem Gebiet hervorzuheben, die sie vor allem in der Gegend von Vully ausgeübt hat, wo sie auferzogen wurde und in dieser Beziehung die Tradition ihrer Familie und insbesondere der Mutter weiterführte; ihr Haus „Le Montet“ war geradezu ein Zentrum sozialen Denkens und Handelns.

Die Erziehung der Jugend, insbesondere der Jugend auf dem Lande, war eine der Fragen, die Mlle. Cornaz am meisten beschäftigte, und die sie von allen möglichen Seiten anpackte: durch die Sonntagsschule und die „Union chrétienne“, durch den Hoffnungsbund (Mlle. Cornaz gehörte im Kanton Waadt zu den Vorkämpfern der Antialkoholbewegung) und — indirekt — durch die Mütterabende, endlich durch Schriften und Vorträge. Vor einigen Jahren beteiligte sich Mlle. Cornaz sehr lebhaft an der so interessanten Bewegung der Vereine für Volksbildung und Volkserziehung und gehörte bis vor kurzem dem Vorstand dieser Vereinigung an. Ebenso sass sie im Zentralvorstand des Hoffnungsbundes und in den Komitee der Volksheilstätten in Leysin (Kinder und Erwachsene). Trotz ihrer bereits angegriffenen Gesundheit opferte Mlle. Cornaz einen Teil der ihr noch bleibenden Kräfte dem Kampf gegen die Tuberkulose; seit langem hatte sie einer besseren Hygiene das Wort gesprochen und auch auf diesem Gebiet ihre ganze Persönlichkeit eingesetzt.

Als im Jahre 1906 die verschiedenen kurz vorher im Kanton Waadt neugegründeten Frauenvereine den Wunsch aussprachen, eine eigene Zeitung zu besitzen, die ihnen unter einander als Bindeglied dienen würde, übernahm Mlle. Cornaz als eifriges Mitglied der „Union“ trotz ihres abgelegenen Wohnortes die mühevolle Aufgabe, das neuzuschaffende Blatt zu redigieren. Wir glauben, dass dank dem Ansehen, das sie persönlich genoss, unser bescheidenes Blättchen den für unseren eher konservativen Kanton damals noch sehr neuen Gedanken einer allmählichen Emanzipation der Frau in viele Kreise tragen konnte, die ihm bis dahin durchaus ablehnend gegenübergestanden hatten. Zu verschiedenen Malen ist die Frage des Frauenstimmrechts in unserer Zeitung behandelt und zur Diskussion gebracht worden. Was soll aus dem Bulletin féminin werden, nachdem diejenige, die seine Seele war, uns so plötzlich entrissen wurde, dass es nicht möglich war, den Verlust vorauszusehen und für die Zukunft vorzubauen? E. S.

## „Unser“ Restaurant an der Landesausstellung.

(Einges.)

Wir Frauen haben ja wirklich diesmal ein eigenes Gasthaus, denn der „Verband für alkoholfreie Festwirtschaften“, der es führt oder vielmehr durch den bewährten Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften führen lässt, besteht bekanntlich aus allen den grossen schweizerischen Frauenvereinen, deren Vertreterinnen sich zusammengefunden haben, um unserem Volke, besonders der Jugend im Beispiel zu zeigen, dass festliche Anlässe auch ohne Alkoholgenuss gefeiert werden können.

Das alkoholfreie Restaurant wird einen Bestandteil der Raumkunstausstellung der Gruppe I bilden, in einem hübschen Pavillon in der Nähe des Länggasseinganges untergebracht sein. Auf der schönen Terrasse vor dem Pavillon, in diesem selbst und dem umgebenden Garten können über tausend Personen bedient werden. Die Preise für Speisen und Getränke werden so niedrig gehalten, als die bei solchen Gelegenheiten unumgänglichen Abgaben irgend erlauben. In einem späteren